

Verbraucherschutz vor neuen Herausforderungen

Zusammenfassung des Vortrages
von Hon.-Prof. Dr. Gerhard Hopf,
Sektionschef im Bundesministerium für Justiz

Einleitend übermittelte Prof. Dr. Hopf Grüße der Frau Bundesministerin Dr. Maria Berger. Er entschuldigte deren Fernbleiben, da diese am gleichzeitig stattfindenden Rat der Justiz- und Innenminister in Luxemburg teilnehmen musste.

Zunächst befasste sich Prof. Dr. Hopf mit der Thematik „Wettbewerbspolitik“ und erläuterte kurz die konsumentenpolitische Bedeutung eines funktionierenden und vor Machtmissbräuchen geschützten Wettbewerbs.

In diesem Zusammenhang legte er auch die Bedenken des Justizressorts gegen die geplante Abschaffung des Bundeskartellanwalts dar. Gerade im Konsumentenschutz liege, so Prof. Dr. Hopf, auch einer dem Bundeskartellanwalt zugeordneten Aufgabenbereiche.

Im Zusammenhang mit dem vom BMWA (Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten) geforderten stärkeren Wettbewerb und leichteren Zugang bei den Freien Berufen stellte Prof. Dr. Hopf klar, dass die unbestritten hohe fachliche Kompetenz der Angehörigen Freier Berufe nur durch eine möglichst fundierte Ausbildung derselben sichergestellt werden kann. Das BMJ (Bundesministerium für Justiz) vertritt den Standpunkt, dass das Wettbewerbs- und daraus resultierend das Kostenargument bei den von den freien Rechtsberufen angebotenen Dienstleistungen keinesfalls das einzige berücksichtigungswürdige Konsumenteninteresse sein kann. Sowohl auf den Universitäten als auch im Rahmen der Tätigkeit als Berufsanwärter sei eine umfassende Ausbildung der Angehörigen der freien Rechtsberufe sicherzustellen. Das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege müsse auch angesichts der aufgrund des Universitätsgesetz 2002 geänderten universitären Rahmenbedingungen ein zentrales Anliegen der Justiz bleiben.

In seinen weiteren Ausführung behandelte Prof. Dr. Hopf die Weiterentwicklung des Konsumentenschutzrechtes unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben. Insbesondere beim Schutz der Konsumenten bei Verträgen mit Bauträgern wurde ein Anpassungsbedarf gesehen. So wurden beispielsweise aufgrund von aufgetretenen Problemen bei der Vorfinanzierung von Bauträgerprojekten in der Vergangenheit „Schutzlücken“ geortet. Schwerpunkte der geplanten Reform sind nach dem derzeitigen Stand die Frage des Anwendungsbereichs und hier vor allem wieder die Einbeziehung von Zahlungen, die der Erwerber dritten Personen leistet, der Umfang der zwingenden Vertragsinhalte, die Ausgestaltung des Rücktrittsrechts, die Verbesserung der Schutzes der Erwerber bei der „Ratenplanmethode“, die Anpassung des Ratenplans an moderne bautechnische Gegebenheiten, das Verhältnis zwischen dem Bauträger, dem Erwerber und einem finanzierenden Hypothekar und schließlich auch die Einbeziehung des so genannten „Gewährleistungsrisikos“. Prof. Dr. Hopf legte dar, dass es ein vorrangiges Ziel sei, den Schutz der Erwerber in diesem sensiblen Bereich zu optimieren. Zugleich sollen allerdings auch die damit verbundenen Mehrkosten möglichst gering gehalten werden. Die Novelle wird sich auch wesentlich auf die Stellung und die Interessen der Freien Rechtsberufe auswirken. Nicht zuletzt gehe es, wie Prof. Dr. Hopf versicherte, bei der Reform des BTVG (Bauvertragsgesetz) auch darum, das Haftungsrisiko der den Vertrag errichtenden und als Treuhänder fungierenden Notare und Rechtsanwälte durch klare gesetzliche Vorgaben zu minimieren.

Aufgrund der immer stärker zunehmenden Verschuldung von Haushalten und Einzelpersonen wurde vom Regierungsprogramm ein Maßnahmenpaket im Bereich des Zivilrechtes verlangt.

Die Überlegungen des Justizministeriums in diesem Bereich betreffen beispielsweise die Senkung der Inkassokosten, den Schutz bei Verbraucherkrediten und die Einführung einer

Regelung im KSchG (Konsumentenschutzgesetz) über die Anrechnung von Rückzahlungen von Verbrauchern im Verzug.

Im Rahmen des Schutzes der Verbraucher vor Missbräuchen im Internet erblickte Prof. Dr. Hopf ebenfalls Handlungsbedarf, jedoch sollten derartige Regelungen – wenn möglich einheitlich – auf europäischer Ebene erfolgen.

Im Bereich des Zivilverfahrensrechtes erläuterte Prof. Dr. Hopf zwei rechtspolitische Vorhaben, welche die Interessen der Konsumenten betreffen. So liegt bereits ein Entwurf zur Einführung einer sogenannten Gruppenklage vor. Die Vorteile der neuen Verfahrensform liegen, so meinte Prof. Dr. Hopf, vor allem in der einheitlichen Durchführung des Beweisverfahrens und der einheitlichen Entscheidungsfindung. Die, im Gegensatz zu den sonst nötigen zahlreichen Einzelverfahren erzielten Kostenersparnis, ermögliche auch jedem Geschädigten einen leichteren Zugang zum Recht. Nicht zuletzt würde, so meinte Prof. Dr. Hopf, die neue Verfahrensform auch den rechtsstaatlichen Gesichtspunkten der Rechtseinheit und Rechtssicherheit dienen.

Als zweite neue Verfahrensform wurde die Einführung eines Musterverfahrens vorgestellt. Die in § 29 KSchG genannten Verbände hätten damit die Möglichkeit Rechtsfragen, die für eine Vielzahl von Ansprüchen bedeutsam sein können, in einem Verfahren lösen zu lassen.

Betreffend die Aktivitäten des EU-Gesetzgebers berichtete Prof. Dr. Hopf über das von der Europäischen Kommission bereits erstellte Grünbuch „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“ und über die von der Kommission angestellten Überlegungen zu einer Neugestaltung des Aquis. Prof. Dr. Hopf brachte in diesem Zusammenhang auch zum Ausdruck, dass das Funktionieren des Binnenmarktes aus seiner Sicht eine weitere Vereinheitlichung - jedenfalls in bestimmten Teilbereichen – notwendig mache.

Im Zusammenhang mit dem von der Kommission initiierten Projekt zur Reduktion der Verwaltungskosten kritisierte Prof. Dr. Hopf, dass auch Informationspflichten zivilrechtlicher Natur und damit auch Informationspflichten im Verbraucherrecht evaluiert und auf ihre Kosten hin untersucht werden. Grundsätzlich sei zwar nichts gegen die Überprüfung von Kosten bei Informationspflichten einzuwenden, es dürfe aber keinesfalls dazu führen, dass interessenpolitische Anliegen, wie die Abschaffung oder Zurückdrängung von Formvorschriften, ausschließlich unter völlig unklaren ökonomischen Gesichtspunkten behandelt werden. Die Nutzen solcher Verpflichtungen und die bedeutenden volkswirtschaftlichen Vorteile klarer und sicherer Rechtsgrundlagen könnten, so Prof. Dr. Hopf, mit vagen „Verwaltungskosten“- Berechnungen in keiner Weise erfasst werden.

Das Bundesministerium für Justiz teile daher vollinhaltlich den Standpunkt des Notariats, dass zivilrechtliche Verpflichtungen nicht in die „Verwaltungskosten“- Berechnungen einbezogen werden dürfen.

Prof. Dr. Hopf stellte auch fest, dass es darüber hinaus bedenklich erscheine, dass zunächst von den Europäischen Kommission Informationspflichten zum Schutz der Konsumenten geschaffen werden, um diese auf der anderen Seite unter dem Stichwort „Better Regulation“ wieder zu kritisieren.

Abschließend behandelte Prof. Dr. Hopf kurz die geplanten, wesentlichen Änderungen des EVÜ (Europäischen Vollstreckungsübereinkommens), Stichwort „Rom I“, insbesondere des Artikel 5, welcher den Verbrauchervertrag mit Auslandsbezug regelt. Hier wäre ein praktikabler Kompromiss zwischen den Interessen der Verbraucher und der Unternehmer anzustreben.

Mag. Arno G. Sauberer, Notar in Wien